Niederschrift

über die 28. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am Mittwoch, 08.11.2017 um 17:00 Uhr, im Bürgersaal des Bürgerhauses, Mittelstraße 40, 40721 Hilden

Anwesend waren:

Vorsitz

Frau Anabela Barata SPD

Ratsmitglieder

Herr Manfred Böhm SPD
Frau Dagmar Hebestreit SPD
Herr Jürgen Scholz SPD
Herr Christian Gartmann CDU
Herr Wolfgang Greve-Tegeler CDU
Herr Norbert Schreier CDU
Frau Bettina Thimm CDU

Herr Michael Wegmann CDU für Tayfun Aytan ab TOP

2.1

Herr Reinhard Zenker CDU für Frau Claudia Schlott-

Bündnis90/Die Grünen

mann

Frau Susanne Vogel

Herr Friedhelm Burchartz Allianz für Hilden für Ernst Kalversberg

Herr Rudolf Joseph FDP

Herr Markus Hanten BÜRGERAKTION

Frau Anne Kathrin Stroth SPD für Kevin Buchner

Sachkundige Bürger/innen

Herr Klaus Cohausz SPD

Herr Heinz Albers Bündnis90/Die Grünen

Beratende Mitglieder gemäß § 58 Abs. 1 GO NRW (nicht stimmberechtigte Fraktionen)

Herr Ulrich-Joachim Knak sachkundiger Bürger

Beiräte

Herr Hermann Nagel Behindertenbeirat nur öffentl. Teil Frau Doris Sieberg Seniorenbeirat nur öffentl. Teil

Von der Verwaltung

Frau Beigeordnete Rita Hoff Stadt Hilden

Frau Birgit Kamer

Herr Harald Mittmann nur öffentl. Teil

Herr Peter Stuhlträger

Herr Lutz Groll Frau Karin Herzfeld Frau Sabine Waiss

Tagesordnung:

Eröffnung der Sitzung

Änderungen zur Tagesordnung

Einwohnerfragestunde

1	Befangenheitserklärungen	
2	Anträge	
2.1	Antrag Fraktion Allianz für Hilden, Straßenbeleuchtung	WP 14-20 SV 66/095
2.2	Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN: Elektrotankstellen in Tiefgaragen	WP 14-20 SV 60/043
3	Angelegenheiten des Planungs- und Vermessungsamtes	
3.1	Integriertes Handlungskonzept für die Innenstadt Hildens: Projekt D3 Verfügungsfonds - Wiederbesetzung von Plätzen im Verfügungsfondsbeirat	WP 14-20 SV 61/160
3.2	Ergänzung der Sondernutzungssatzung der Stadt Hilden - Regeln für mobile Werbeanlagen und Warenauslagen: Abhandlung der Anregungen Satzungsbeschluss	WP 14-20 SV 61/158
3.3	Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Bebau- ungsplans Nr. 62A für einen Bereich an der Oderstraße	WP 14-20 SV 61/159
3.4	Antrag auf Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63A für einen Bereich zwischen der Straße Grünewald und der Köbener Straße	WP 14-20 SV 61/157
3.5	Bebauungsplan Nr. 263 für die Grundstücke Schützenstraße 41 und 43: Abwägung der Anregungen der Träger öffentlicher Belange Umstellung auf ein Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch Offenlagebeschluss	WP 14-20 SV 61/154
4	Angelegenheiten des Tiefbau- und Grünflächenamtes	
4.1	Regenwasserkanalsanierung Kirchhofstraße / Am Feuerwehrhaus / Am Holterhöfchen / Gartenstraße hier: Unterlagen nach § 14 Gem HVO	WP 14-20 SV 66/097
4.2	2. Ausbauprogramm "barrierefreie Bushaltestellen"	WP 14-20 SV 66/088

- 5 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen
- 5.1 Amt 61 Regionalplanung
- 6 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen
- 6.1 Antrag CDU-Fraktion Bildung eines Gestaltungsbeirats
- 6.2 Antrag CDU-Fraktion Beleuchtung Park/Spielplatz Mozart-/Nordstraße
- 6.3 Anfrage Fraktion Allianz für Hilden Bauplanung Quartier Schützen-/Richrather-/Uhlandstraße und Albert-Schweitzer-Weg
- 6.4 Anfrage SPD-Fraktion Grüner Pfeil Grenzstraße Ecke Walder Straße

Um 17.30 Uhr wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt mit einer zeitlichen Begrenzung von 30 Minuten.

Eröffnung der Sitzung

Frau Barata eröffnete die Sitzung um 17:00 Uhr. Sie begrüßte die anwesenden Mitglieder des Stadtentwicklungsausschusses, die Vertreter des Seniorenbeirates und Behindertenbeirates sowie die erschienenen Zuhörer/innen.

Im Anschluss stellte sie die fristgerechte Einladung und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Ferner hielt sie fest, dass die Sitzungsunterlagen vollständig zugegangen seien.

Änderungen zur Tagesordnung

Es lagen keine Änderungswünsche vor.

Einwohnerfragestunde

Herr Franz-Josef Verhalen, Fritz-Gressard-Platz 4-9. 40721 Hilden reichte die folgende Fragen ein, die die Verwaltung schriftlich beantworten wird:

Ich bin Anwohner und Miteigentümer des City-Centers.

Mangelhafte Beleuchtung am Seiteneingang zum ehemaligen Restaurant der Stadthalle.

Seit 2009 fällt ständig die Beleuchtung am Seiteneingang der Stadthalle aus. Seinerzeit waren die Leuchten in den Plänen der Stadtwerke Hilden nicht enthalten. Von den 3 Leuchten ist auch heute noch eine nicht in Betrieb. Das ist besonders ärgerlich, da sich diese Leuchte links neben dem Seiteneingang zu dem ehemaligen Restaurant befindet. Diese dunkle Ecke wird ständig zum Urinieren benutzt. Nach Auskunft der Stadtverwaltung sind die Störungen der Beleuchtung zum Be-

reich Stadthalle beseitigt, soweit es sich um städtische Anlagen handelt. Meine Frage:

Wer ist für den Betrieb dieser Leuchte zuständig; bzw. wer besitzt die Schaltberechtigung? Nachfrage:

Was beabsichtigt die Stadtverwaltung zu tun, um diesen Mangel abzustellen? (Ein Foto wurde als Anlage beigefügt).

- 1 Befangenheitserklärungen
- keine -
- 2 Anträge
- 2.1 Antrag Fraktion Allianz für Hilden, Straßenbeleuchtung

WP 14-20 SV 66/095

Herr Buchartz bedankte sich für die Sitzungsvorlage und teilte mit, dass im Bereich der Stadthalle und der Straße Kalstert Laternen ausgefallen seien. Die Verwaltung solle im Interesse der Bürgerinnen und Bürger zügig Abhilfe schaffen.

Herr Mittmann erläuterte nochmals ausführlich die Vorgehensweise, die in der Sitzungsvorlage dargestellt wurde. Eine automatische Fehlermeldung z.B. per Funk bei Ausfall einer Straßenlaterne erfolge nicht. Die Verwaltung sei daher auf Mängelmeldungen angewiesen.

Herr Hanten erklärte, der Antrag sei erledigt und schlug vor, den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis zu nehmen. Auch er sei an der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger interessiert, werde aber bei einer Abstimmung den Antrag ablehnen.

Dieser Meinung schlossen sich die Herren Scholz, Schreier, Joseph und Albers an.

Herr Burchartz forderte eine Abstimmung. Da die Verwaltung ihrer Pflicht zur Überprüfung nicht nachgekommen sei, sei eine Beschlussfassung erforderlich.

Herr Mittmann wies den Vorwurf der Nichterfüllung von Aufgaben entschieden zurück.

Die Vorsitzende rief zur Abstimmung über den Antrag auf.

Antragstext:

Die ALLIANZ für Hilden bittet die Verwaltung, sich mit der Firma SWARCO in Verbindung zu setzten, damit diese die Lichtanlagen im Stadtgebiet auf ihre Funktion hin überprüft.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt

1 Ja-Stimme (Fraktion Allianz für Hilden)

16 Nein-Stimmen

Frau Vogel bedankte sich für die Sitzungsvorlage. Die Beratung solle erst erfolgen, wenn die angekündigte Regelung vorliege.

Herr Scholz wies darauf hin, dass es sich hier nicht um ein baurechtliches Problem handele. Es fehle die Leitungsinfrastruktur, daher solle der Antrag nicht geschoben werden. Der Umstieg sei sicherlich notwendig, könne jedoch nicht durch Beschlüsse bewerkstelligt werden. Die Stadtwerke Hilden GmbH nehme sich des Themas bereits an. Eine Informationsveranstaltung hierzu habe stattgefunden. Der Antrag werde daher seitens der SPD-Fraktion abgelehnt. Dem stimmte Herr Burchartz zu.

Herr Hanten meinte, dass nicht jeder Tiefgaragenplatz mit einer Ladestation ausgestattet werden solle. Er schlug vor, den Antrag zu modifizieren, dass die Verwaltung im Rahmen der Bauberatung ihren Einfluss geltend macht, damit beim Bau von Tiefgaragen Stromanschlüsse für Elektrofahrzeuge geschaffen werden.

Dem stimmte Frau Vogel als Antragstellerin zu. Es sei an 3 bis 4 Anschlüsse pro Tiefgarage gedacht.

Es erfolgte eine Abstimmung über den modifizierten Antragstext.

geänderter Antragstext:

Die Verwaltung stellt im Rahmen städtebaulicher Verträge sicher macht im Rahmen der Bauberatung ihren Einfluss geltend, dass beim Bau von Tiefgaragen Stromanschlüsse für Elektrofahrzeuge geschaffen werden.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt

- 4 Ja-Stimmen (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Fraktion Bürgeraktion, Frau Barata/SPD)
- 13 Nein-Stimmen
- 3 Angelegenheiten des Planungs- und Vermessungsamtes
- 3.1 Integriertes Handlungskonzept für die Innenstadt Hildens: Projekt D3 Verfügungsfonds - Wiederbesetzung von Plätzen im Verfügungsfondsbeirat

WP 14-20 SV 61/160

Es erfolgte keine Aussprache.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden bestellt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss <u>Herrn Wilfried Lorig</u> (Mittelstraße 23) als Vertreter der Akteursgruppe Anwohner im Stadtumbaugebiet Innenstadt sowie <u>Frau Malika Aslimani</u> (Betreiberin "Fienchens Teestube", Heiligenstraße 6) als Vertreterin der Akteursgruppe Gastronomen zum Mitglied im Verfügungsfondsbeirat.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

3.2 Ergänzung der Sondernutzungssatzung der Stadt Hilden - Regeln für mobile Werbeanlagen und Warenauslagen:
Abhandlung der Anregungen
Satzungsbeschluss

WP 14-20 SV 61/158

Herr Schreier erklärte, der Satzung werde zugestimmt, lediglich § 8a solle gestrichen werden. Die Aufstellung von Verkaufsständen wolle man sich offenhalten. Dem stimmte Herr Burchartz zu.

Herr Hanten meinte, es sei schwierig, die Auswirkung für die Einzelhändler abzuschätzen. Daher beantragte er, den Beschlussvorschlag unter Ziff 4 zu ergänzen, dass nach 2 Jahren ein Zwischenbericht vorzulegen sei. Auch er sprach sich für die Streichung des § 8a der Satzung aus.

Herr Albers wollte wissen, ob auch die Spotlights, die Werbung auf den Boden projizieren, verboten seien. Er befürchtete negative Auswirkungen auf den Wochenmarkt, wenn die Verkaufsstände in der Mittelstraße erlaubt seien. Abschließend wollte er wissen, ob sich für die Wahlwerbung etwas geändert habe.

Herr Scholz teilte mit, dass die Satzung insgesamt positiv gesehen werde. Für die Hinweistafeln vor Ladenpassagen und an Seitenstraßen werde eine einheitliche Lösung gewünscht. Diese sollten so gestaltet werden, dass für die Durchführung von Veranstaltungen im Bedarfsfall ein Verrücken möglich sei. Er bat, dies bis zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zu klären. Die SPD-Fraktion werde sich heute bei der Abstimmung enthalten.

Herr Stuhlträger beantwortete die Fragen:

- Die Spotlights als Textwerbung seien möglich (sind nicht fest mit dem Boden verbunden).
- Bei Streichung des § 8a müsse man sich bewusst sein, dass jeder einen Verkaufsstand, z.B. eine Imbissbude, innerhalb der gesamten Mittelstraße aufstellen könne. Er verwies nochmals auf die sich ergebenden bodenrechtlichen Spannungen.
- Bei der Wahlwerbung habe sich keine inhaltliche Änderung ergeben.
- Einheitliche Hinweistafeln für Ladenpassagen und Eckbereiche seien nicht möglich. Es könne keine klare städtebauliche Differenzierung in den Eckbereichen erfolgen, welches Grundstück ein Hinterlieger-Grundstück sei. Bei den Ladenpassagen sei eine klare Differenzierung durch die räumliche Abgrenzung gegeben.

Herr Scholz erläuterte nochmals den Wunsch nach einer einheitlichen Regelung und fasste dies wie folgt zusammen:

- Die Hinweistafeln für Ladenpassagen und Seitenstraßen der Mittelstraße sollen sowohl stationär als auch portabel sein, damit diese bei Bedarf (Feste, Märkte) verrückt werden können
- 2. die Stadtverwaltung wird beauftragt, mit dem Stadtmarketing eine derartige Lösung zu erarbeiten.
- 3. Die Beantwortung soll in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses im November erfolgen.

Herr Stuhlträger erklärte, er sehe keine Möglichkeit in dem vorgegebenen Zeitfenster bis zur Zustellung der Unterlagen für den Haupt- und Finanzausschuss dem Vorschlag zu folgen. Zum gewünschten Zwischenbericht nach 2 Jahren legte er dar, wieso der Bericht erst nach 4 Jahren mit einer Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen solle. Er sagte zu, über auftretende Probleme mit der Umsetzung zu informieren und sprach die Empfehlung aus, auf einen zusätzlichen Zwischenbericht zu verzichten.

Herr Hanten zog seinen Antrag auf Ergänzung des Beschlussvorschlages aufgrund der Zusicherung, über auftretende Probleme zu berichten, zurück.

Die Vorsitzende rief zunächst zur Abstimmung auf, ob § 8a aus der Satzung gestrichen werden soll.

Der Stadtentwicklungsausschuss stimmte der Streichung mehrheitlich zu.

9 Ja-Stimmen (CDU-Fraktion, Fraktion Allianz für Hilden, Fraktion Bürgeraktion)

1 Nein-Stimme (Frau Vogel/Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)

7 Enthaltungen (SPD-Fraktion, Herr Albers/Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)

ergänzter Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss sowie im Haupt- und Finanzausschuss:

- 1. Die Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Behörden bzw. der sonstigen Träger öffentlicher Belange werden wie in der Anlage 1 ausgeführt berücksichtigt.
- 2. Die 2. Nachtragssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hilden Sondernutzungssatzung vom 26.11.2009 wird in der als Anlage 3b und 3c der Sitzungsvorlage beigefügten Fassung **ohne § 8a** als Satzung beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung im Amtsblatt zu veröffentlichen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, spätestens 4 Jahre nach In-Kraft-treten der 2. Nachtragssatzung dem Stadtentwicklungsausschuss einen Erfahrungsbericht zur Umsetzung der Regeln für mobile Werbeanlage und Warenauslagen vorzulegen.

Für diesen Erfahrungsbericht ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

eintimmung beschlossen mit 6 Enthaltungen (SPD-Fraktion)

3.3 Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 62A für einen Bereich an der Oderstraße WP 14-20 SV 61/159

Herr Scholz erklärte auch für den TOP 3.4, dass dem Beschlussvorschlag zugestimmt werde, jedoch 30 % der Bebauung als sozialer Wohnungsbau bzw. preisgedämpfter Wohnungsbau vermarktet werden solle.

Dem stimmte Frau Vogels zu, obwohl die Bebauung des Bereichs aus ihrer Sicht wegen der Bäume in der Grünfläche problematisch sei; die Begründung sei jedoch schlüssig.

Herr Burchartz sprach sich gegen die Aufstellung eines Bebauungsplanes aus. Es handele sich hier nicht um eine versiegelte Fläche, die Straße sei sehr eng und die Fläche für 2 Gebäude nicht vorhanden. Er hielt eine Ortsbesichtigung für erforderlich und beantragte die Vertagung der Beratung bis zur Durchführung dieser Ortsbesichtigung.

Herr Hanten stimmte dem zu, die Bebauung sei zu kompakt.

Als Ergebnis der weiteren Diskussion ist festzuhalten, dass eine Ortsbesichtigung durchgeführt, jedoch der Einleitung des Bebauungsplanverfahrens zugestimmt werde.

Herr Joseph nahm an allen Abstimmungen nicht teil, da der Antrag für ihn nicht entscheidungsreif sei, wegen fehlender Aussagen (Darstellung des Erdgeschosses mit Kellerersatzräumen/GRZ). Im Übrigen sei die Festschreibung von 30 % Bebauung als sozialer Wohnungsbaubzw. preisgedämpfter Wohnungsbau nicht erforderlich, da der Bauträger für seine preiswerten Wohnungen bekannt sei.

Die Vorsitzende rief zunächst zur Abstimmung über den Vertagungsantrag von Herrn Burchartz auf. Dieser wurde mehrheitlich abgelehnt (1 Ja-Stimme / Fraktion Allianz für Hilden und 15 Nein-Stimmen)

Einstimmig sprachen sich die Mitglieder des Stadtentwicklungsausschusses für die Durchführung einer Ortsbesichtigung des Bereiches im Frühjahr auf.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungsausschuss beauftragt die Verwaltung, ein Bauleitplanverfahren mit dem Ziel der Nachverdichtung des Plangebietes einzuleiten. Das Verfahren soll nach § 13a Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen

14 Ja-Stimmen

2 Nein-Stimmen (Fraktion Allianz für Hilden/Fraktion Bürgeraktion)

 3.4 Antrag auf Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes Nr.
 63A für einen Bereich zwischen der Straße Grünewald und der Köbener Straße WP 14-20 SV 61/157

Aus der Diskussion bleibt festzuhalten, dass dem Beschlussvorschlag gefolgt wird. Herr Scholz (s.TOP 3.3), Herr Hanten, Frau Vogels sprachen sich dafür aus, dass 30 % des Vorhabens als sozialer Wohnungsbau / preisgedämpfter Wohnungsbau vermarktet werden. Herr Joseph sprach sich gegen eine derartige Festschreibung aus.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungsausschuss stimmt dem Antrag zu, das Verfahren für die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63A für einen Bereich zwischen der Straße Grünewald und der Köbener Straße als beschleunigtes Verfahren der Innenentwicklung einzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

3.5 Bebauungsplan Nr. 263 für die Grundstücke Schützenstraße 41 und 43:

WP 14-20 SV 61/154

Abwägung der Anregungen der Träger öffentlicher Belange Umstellung auf ein Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch

Offenlagebeschluss

Herr Groll erläuterte auf Nachfrage von Herrn Joseph die Festsetzung zur Dachneigung und dass die gestaffelte Bebauung zum Nachbargrundstück Schützenstraße 37 Ergebnis des Kompromisses sei.

Herr Scholz und Frau Vogel erklärten, dass der Abschluss des städtebaulichen Vertrages im Zusammenhang mit der Schaffung von preisgedämpften Wohnraum vor Satzungsbeschluss erfolgen müsse.

Die Vorsitzende rief zunächst zur Abstimmung über den Alternativ-Vorschlag in Ziffer 2 des Beschlussvorschlages auf.

Mit 15 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen (Fraktion Allianz für Hilden/Fraktion Bürgeraktion) wurde der Umstellung des Bauleitplanverfahrens auf ein Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB zugestimmt.

geänderter Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss:

1. die Anregungen der Träger öffentlicher Belange wie folgt abzuhandeln:

Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange vorgebrachten, bebauungsplan- und umweltrelevanten Stellungnahmen werden wie folgt berücksichtigt:

1.1. <u>Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 32 – Regionalentwicklung, Schreiben vom 10.11.2016</u>

Das Dezernat 32 ist nicht TöB i.S.d. § 4 Abs. 1 BauGB.

Der Bebauungsplan kann aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es liegen keine Bedenken und Anmerkungen hinsichtlich der Planung vor.

1.2. <u>Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelräumdienst (KBD), Schreiben vom</u> 17.11.2016

Keine Hinweise auf Kampfmittel aus der Luftbildauswertung.

Hinweise zum Umgang mit Kampfmittelfunden bei Bauarbeiten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung zur Aufnahme eines Hinweises zum Umgang bei Kampfmittelfunden in den Bebauungsplan wird gefolgt.

1.3. Unitymedia, Schreiben vom 22.11.2016

Keine Bedenken.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es liegen keine Bedenken und Anmerkungen hinsichtlich der Planung vor.

1.4. Stadtwerke Hilden, Schreiben vom 30.11.2016

Keine Bedenken, wenn die Grunddienstbarkeit der Versorgungsleitungen im Bebauungsplan planungsrechtlich vorbereitet wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird gefolgt. Im Bebauungsplan sind für den privaten Erschließungsweg Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Erschließungsträger festgesetzt.

1.5. <u>Handwerkskammer Düsseldorf, Schreiben vom 06</u>.12.2016

Hinweis auf die Sicherstellung der Anliefer- und Betriebsverkehre des bestehenden, benachbarten Handwerksbetriebs an der Uhlandstraße 26 sowie der Unterbringung der erforderlichen Stellplätze für die geplante Wohnbebauung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Stellplätze für die geplanten Wohnungen werden auf den privaten Grundstücken untergebracht. Demnach ist in ange-

messener Anzahl für das Mehrfamilienhaus eine Tiefgarage geplant. Für die Einfamilienhäuser ist je geplante Wohneinheit eine Garage zzgl. vorgelagertem Stellplatz auf dem privaten Grund vorgesehen. Ein Zugriff auf das private Grundstück des bestehenden Handwerksbetriebes erfolgt somit nicht. Mit der Zurverfügungstellung der erforderlichen Stellplätze auf den privaten Grundstücken wird bereits dem Belang ausreichend Rechnung getragen.

Mit der heranrückenden Wohnbebauung werden darüber hinaus durch den Bebauungsplan keine wesentlichen immissionsrechtlichen Einschränkungen (z.B. aus Lärm) für den Betrieb vorbereitet.

1.6. Kreis Mettmann, Schreiben vom 09.12.2016

1. Untere Wasserbehörde:

Bei Einleitung des Niederschlagswassers in die öffentliche Regenwasserkanalisation ist die Zustimmung der Unteren Wasserbehörde einzuholen.

2. Untere Immissionsschutzbehörde:

Keine Bedenken.

3. Untere Bodenschutzbehörde:

Allgemeiner Bodenschutz

Keine Bedenken.

Altlasten

Keine Bedenken.

4. Kreisgesundheitsamt:

Hinweis auf die bestehende Lärmbelastung aus Straßen- und Schienenverkehrslärm sowie die Zugrundelegung der Orientierungswerte der DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" bei der Bauleitplanung und bei Überschreitung der Werte entsprechende Maßnahmen gemäß DIN 18005, DIN 4109 bzw. VDI 2719 in den Bebauungsplan aufzunehmen.

5.Untere Landschaftsbehörde:

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Eine Beteiligung des Beirates, des Ausschusses für Umweltschutz, Landschaftspflege und Naherholung (ULAN) sowie des Kreisausschusses ist nicht erforderlich.

Umweltprüfung/Eingriffsregelung/Artenschutz

Auf eine Umweltprüfung und einen Umweltbericht wird bei Aufstellung des Bebauungsplans nach § 13a BauGB verzichtet. Der mit der Planung verbundene Eingriff in Natur, Boden und Landschaft gilt als bereits erfolgt bzw. zulässig.

Artenschutz

Der unteren Naturschutzbehörde ist das Vorhandensein von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten streng geschützter Tiere im Planungsraum nicht bekannt. Lokale Populationen streng geschützter Arten durch die Planung sind nicht beeinträchtigt.

6.Planungsrecht

Der Bebauungsplan kann aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

- zu 1 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung zur weiteren Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde wird vor Umsetzung des Bebauungsplanes gefolgt. Im Bebauungsplan ist ein Hinweis zur Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne des § 55 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 44 Landeswassergesetz NRW enthalten. Im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung wird die Anregung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt.
- zu 2 Es liegen keine Bedenken und Anmerkungen hinsichtlich der Planung vor.
- zu 3 Es liegen keine Bedenken und Anmerkungen hinsichtlich der Planung vor.
- zu 4 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt und dabei die Einwirkungen aus dem Schienen- und Straßenverkehrslärm auf das

- Plangebiet untersucht. Die Ergebnisse und die damit verbundenen, erforderlichen Schallschutzmaßnahmen wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.
- zu 5 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es liegen keine Bedenken und Anmerkungen hinsichtlich der Planung vor.
- zu 6 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es liegen keine Bedenken und Anmerkungen hinsichtlich der Planung vor.

1.7. BUND - Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Schreiben vom 12.12.2016

- 1. <u>Hinweis</u> auf artenschutzrechtlich irrelevante Aussagen im Einleitungskapitel der Artenschutzprüfung und diesbezüglich fehlender Quellenangaben.
- <u>2.Hinweis</u> auf Eingriff in bestehende Grünstrukturen durch die Umsetzung des Bebauungsplans, um geplante Rodungs- und Abbrucharbeit vorgezogen durchführen zu können.
- 3. <u>Hinweis</u> auf eine unzureichende Artenschutzprüfung. Anregung auf eine Untersuchung über mindestens eine Vegetationsperiode mit mehreren Ortsbegehungen von Frühling bis Herbst sowie von Detektionen auf das Vorkommen von Fledermäusen.
- 4. <u>Hinweis</u> auf nicht erfolgte Fortschreibung der Artenschutzprüfung nach der Bürgeranhörung. Hinweis auf gesichtete Arten im Plangebiet, wie z.B. Fledermäuse, Falken, Sperber und Bussarde, auf bestehende Bäume mit möglichen Lebensräumen sowie des Vorkommens von Kleintieren im Plangebiet als Nahrungsangebot für Greifvögel und eines damit verbundenen Eingriffs in Nahrungshabitate.
- 5. <u>Hinweis</u> auf Unterlassung von Abbruch- und Rodungsarbeiten bis zur geplanten Begehung des Stadtentwicklungsausschusses im Frühling 2017.
- 6. <u>Hinweis</u> auf den vegetativen Realbestand der bestehenden Gartenflächen sowie auf den ehemaligen Lebensraum für Rehe im Plangebiet.
- 7. <u>Hinweis</u> auf Gefährdung der lokalen Populationen vorgefundener Allerweltsarten und eines unzureichenden Ausgleichs durch Neupflanzungen. Hinweis auf eine zunehmende Versiegelung im gesamten Stadtteil und der zunehmenden Einschränkung der Allerweltsarten.
- 8. <u>Hinweis</u> auf Beachtung des Entwurfes der "Interessengemeinschaft Schützenstraße" sowie der Beachtung einer Planungsalternative mit straßenbegleitender Bebauung ohne Zugriff der hinteren Gartenflächen.
- 9. <u>Hinweis</u> auf den möglichen Erhalt eines bestehenden Zusammenhangs der Gartenbereiche im gesamten Baublock mit Teichen und sonstigen Lebensbereichen, wenn lediglich eine straßenbegleitende Bebauung vorgesehen und das Hinterland als Wohngarten erhalten bleibt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

- zu 1 Ziel des ersten Kapitels der Artenschutzprüfung (ASP) ist es, den Anlass der durchgeführten ASP zu erläutern. Dieser Anlass ist das planerische Ziel der Stadt Hilden, der hohen Wohnraumnachfrage in Hilden mit der Nachverdichtung als Innenentwicklungsmaßnahme entgegen zu kommen und der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen im Sinne des § 1a Abs. 2 BauGB vorzuziehen.
- zu 2 Mit den vorgezogenen Abbruch- und Rodungsarbeiten wird die Erforderlichkeit der durchgeführten ASP begründet, da mit der Umsetzung des Bebauungsplanes die teilweise Baufeldfreimachung des Plangebietes notwendig wird. Der Abriss der baulichen Anlagen und die Rodung der Gehölzbestände können im Vorfeld, also vor der baulichen Umsetzung des Bebauungsplanes erfolgen. Um Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausschließen zu können, wurde die Artenschutzprüfung erstellt und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen in den Bebauungsplan aufgenommen.

- zu 3 Der Untersuchungsumfang sowie die Ergebnisse der Artenschutzprüfung wurden im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Kreis Mettmann abgestimmt (siehe diesbezügliche Stellungnahme). Aufgrund der lokalen Strukturen kann ein populationsgefährdender Eingriff in die Habitatstrukturen etwaiger planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden. Eine Veranlassung zur weiterführenden Untersuchung über mindestens eine Vegetationsperiode oder einer Artenschutzprüfung der Stufe II besteht aufgrund der gewonnen Erkenntnisse und aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (vgl. Kap. 2.2.2 Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz (VV-Artenschutz)) somit nicht. Darüber hinaus wurde dennoch eine ergänzende Ortsbegehung im Frühjahr 2017 durchgeführt und es konnten damit die Erkenntnisse der Erstbegehung bestätigt werden. Im Rahmen der Ortsbegehungen wurden der Gebäude- sowie Gehölzbestand auf etwaige Brutplätze von Vögeln und Fledermäusen untersucht. Ein Vorkommen von Brut- und Aufzuchthabitaten planungsrelevanter Arten im Plangebiet konnte im Zuge der Artenschutzprüfung mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, sodass Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan vorgeschriebenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können.
- zu 4 Die Beteiligungsunterlagen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligungsunterlagen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sind inhaltsgleich. Eine Fortschreibung der Planinhalte und Fachgutachten zwischen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der frühzeitigen Behördenbeteiligung ist im Sinne des Baugesetzbuches nicht zwingend notwendig. Die Fortschreibung erfolgte nach der durchgeführten frühzeitigen Beteiligung bzw. vor der Offenlage nach §§ 3 Abs. 2 bzw. 4 Abs. 2 BauGB.

Die Hinweise aus der Bürgeranhörung auf Vorkommen etwaiger planungsrelevanter Arten wurden im Rahmen einer ergänzenden Ortsbegehung im Frühjahr 2017 geprüft. Wie in der ASP aufgeführt, wurden nach intensiver Untersuchung keine Anzeichen auf Brut- oder Nistplätze in Gehölz- oder Gebäudestrukturen durch Fledermäuse festgestellt bzw. Horste oder Nester planungsrelevanter Vogelarten gesichtet. Eine Nutzung des Plangebietes als Teilfläche eines Nahrungshabitats von vermeintlich gesichteten Greifvögeln ist nicht in Gänze auszuschließen, aufgrund der Struktur und der Flächengröße wird mit einer Überplanung jedoch kein Verbotstatbestand gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz vorbereitet. Zudem bestehen für die genannten Arten außerhalb des Siedlungskörpers der Stadt Hilden ausgedehnte und geschützte Freibereiche als Nahrungshabitat. Ein Verlust bzw. eine erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten sowie Brut- und Aufzuchthabitaten planungsrelevanter Arten konnte im Rahmen der ASP mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

- zu 5 Ein Abbruch der baulichen Anlagen bzw. die Rodung der Gehölzbestände ist bislang nicht erfolgt. Die Abriss- bzw. Rodungsarbeiten sind im Vorfeld bei der Stadt zu beantragen und es greift die Baumschutzsatzung der Stadt Hilden. Der Stadtentwicklungsausschuss konnte sich im Rahmen der Ortsbegehung am 01.02.2017 ein umfassendes Bild von der Bestandssituation machen.
- zu 6 Die rückwärtigen Flächen des Plangebietes stellen sich derzeit als Wohngarten mit Ziergehölzen und Rasenfläche dar. Die Umgebung des innerstädtischen Plangebietes ist als anthropogen überformt zu beschreiben, sodass Brut- oder Aufzuchthabitate oder Wanderkorridore planungsrelevanter Arten auch für das Umfeld mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. Eine ehemalige Nutzung des Wohngartens als Zuchtgehege für Rehe oder andere Nutztiere gibt keine Hinweise

- auf Fortpflanzungsstrukturen für planungsrelevante Arten im heutigen Realbestand des Plangebietes.
- zu 7 Mit Umsetzung des Bebauungsplanes wird eine wohnbauliche Nutzung mit Wohngärten vorbereitet. Im Rahmen der Artenschutzprüfung konnten im Bestand keine Brutoder Aufzuchthabitate im Plangebiet nachgewiesen werden. Das Plangebiet im innerstädtischen Kontext wird als anthropogen überformt eingestuft. Es sind im Bebauungsplan Hinweise aufgenommen, um Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu vermeiden. Mit den nahegelegenen Außenbereichen (Karnap) bestehen ausreichende und attraktive Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten und Allerweltsarten gegenüber dem anthropogen geprägten Innenstadtbereich.
- zu 8 Im Rahmen des Verfahrens wurden die genannten Planungsvarianten geprüft und dem Stadtentwicklungsausschuss zur Diskussion vorgelegt. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und im Nachgang dazu beauftragte der Stadtentwicklungsausschuss in seiner Sitzung am 01.02.2017 das Baudezernat, einen Kompromiss mit den Anliegern zu suchen. Das Anliegergespräch fand am 29.03.2017 statt und es wurde ein städtebaulicher Entwurf als "Kompromissvorschlag" erarbeitet. Dem Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hilden wurden die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingebrachten und überarbeiteten Planungsvarianten sowie der Kompromissvorschlag in der Sitzung am 21.06.2017 vorgestellt. Der Stadtentwicklungsausschuss hat in dieser Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes auf Grundlage des als "Kompromissvorschlag" eingereichten städtebaulichen Entwurfes mit der wohnbaulichen Entwicklung der hinteren Bereiche mehrheitlich beschlossen.
- zu 9 Die Planungsalternative mit einer straßenbegleitenden Bebauung an der Schützenstraße wurde dem Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hilden in der Sitzung am 21.06.2017 vorgestellt. Der Stadtentwicklungsausschuss hat in dieser Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes auf Grundlage des als "Kompromissvorschlag" eingereichten städtebaulichen Entwurfes mit einer wohnbaulichen Entwicklung der hinteren Bereiche mehrheitlich beschlossen, um der weiterhin hohen Wohnraumnachfrage in der Stadt Hilden Rechnung zu tragen. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan der Innenentwicklung verfolgt die Stadt Hilden das im Baugesetzbuch verankerte, planerische Ziel, die innerstädtische Nachverdichtung der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen im Sinne des § 1a Abs. 2 BauGB vorzuziehen.

Der Bebauungsplan setzt gemäß § 9 Abs. 7 BauGB die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches fest. Für die umliegenden Bereiche richten sich Vorhaben nach § 34 BauGB, sodass eine Entwicklung des Hinterlandes bereits heute in Teilen möglich wäre. Eine mögliche wohnbauliche Fortentwicklung durch Zugriff auf das Hinterland bedingt sich nicht mit der Aufstellung des Bebauungsplanes.

- die Umstellung des Bauleitplanverfahrens auf ein Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch, oder: die Umstellung auf ein Verfahren der Innenentwicklung nach § 13a BauGB wirdabgelehnt.
- 3. die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 263 sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.September 2004 (BGBI. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBI. I S. 2808) geändert worden ist.

Das Plangebiet liegt im Bereich Schützenstraße und umfasst Flurstück 727 und einen Teil des Flurstücks 1625 in Flur 58 der Gemarkung Hilden. Es wird begrenzt im Norden durch die Nordgrenze des Flurstückes 1625, im Osten durch die Ostgrenze der Flurstücke 1625 und 727, im Süden durch die Südgrenze des Flurstückes 727 sowie im Westen durch die Schützenstraße und eine um 30 m nach Osten versetzte fiktive Linie unmittelbar hinter dem Wohngebäude Schützenstraße 41a.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, im Plangebiet eine Wohnbaunutzung zu ermöglichen, die aus einem Mehrfamilienhaus und mehreren Einfamilienhäusern besteht.

Dem Offenlagebeschluss liegt die Begründung vom 16.10.2017 zu Grunde. Auf eine Umweltprüfung und einen Umweltbericht wird bei Aufstellung des Bebauungsplans nach § 13a BauGB verzichtet.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen

15 Ja-Stimmen

2 Nein-Stimmen (Fraktion Allinanz für Hilden/Fraktion Bürgeraktion)

- 4 Angelegenheiten des Tiefbau- und Grünflächenamtes
- 4.1 Regenwasserkanalsanierung Kirchhofstraße / Am Feuerwehrhaus WP 14-20 SV / Am Holterhöfchen / Gartenstraße 66/097 hier: Unterlagen nach § 14 Gem HVO

Da keine Wortmeldungen vorlagen, rief die Vorsitzende zur Abstimmung auf.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss die Sanierung der Regenwasserkanäle Kirchhofstraße / Am Feuerwehrhaus / Am Holterhöfchen / Gartenstraße und stimmt den nach § 14 GemHVO vorgelegten Unterlagen und den ermittelten Gesamtkosten

in Höhe von **2.994.000,00 €** zu:

1.B.A. Kirchhofstr. 1.223.000,00 € +AEL 49.000,00 € 2.B.A. Am Feuerwehrhaus 1.771.000,00 € +AEL 70.000,00 € 4.771.000,00 € +AEL 70.000,00 €

Nach dem Bauzeitenplan unter Beachtung des Kassenwirksamkeitsprinzips sollen die Gesamtkosten wie folgt veranschlagt werden:

1. Bauabschnitt Kirchhofstraße (I-Nr: 1660900131)

bisher bereitgestellt	Ansatz 2014 - 2017	56.000,00 € (Planung u.Planungsvorbereit.)	
	Ansatz 2018 Ansatz 2019 VE 2018	332.000,00 € 835.000,00 € 835.000,00 €	(Baukosten u. anteil. Planung) (Baukosten u. Bauleit.) (Baukosten u. Bauleit.)
	AEL	49.000.00 €	

2. Bauabschnitt Am Feuerwehrhaus / Gartenstraße u.w.(I-Nr: I661600206)

bisher bereitgestellt	Ansatz 2016 - 2017	53.000,00€	(Planung u.Planungsvorbereit.)
	Ansatz 2018 VE 2018 Ansatz 2019	38.000,00 € 1.680.000,00 € 840.000,00 €	(Planung) (Baukosten u. Bauleit.) (Baukosten u. Bauleit.)
	Ansatz 2020 AEL	840.000,00 € 70.000,00 €	(Baukosten u. Bauleit.)

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

4.2 2. Ausbauprogramm "barrierefreie Bushaltestellen"

WP 14-20 SV 66/088

Herr Mittmann sagte auf Hinweis von Herrn Scholz nochmals eine Überprüfung der Prioritätenliste zu.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss und im Haupt- und Finanzausschuss ein "2. Ausbauprogramm barrierefreie Bushaltestellen" mit Gesamtkosten von 2,32 Mio. €.

Diese werden bereitgestellt:

2018 - 30.000 € 2019 - 490.000 € 2020 - 780.000 € 2022 - 1.020.000 €

Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Einplanungs- und Förderanträge zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

5 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

5.1 Amt 61 - Regionalplanung

Herr Stuhlträger erinnerte an die Beratung der Sitzungsvorlage WP 14-20 SV 61/151 "Neuer Regionalplan für die Planungsregion Düsseldorf (RPD): Stellungnahme im 3. Beteiligungsverfahren" in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 20.09.2017.

Die Bezirksregierung hat am Montag, den 06.11.2017 ihren Vorschlag zur Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde zu den eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen im Internet veröffentlicht.

Die Stadt Hilden hatte angeregt, die Trassendarstellung der L403n (Verlängerung des Ostrings zur Schneiderstraße in Langenfeld) ersatzlos entfallen zu lassen. Falls man dieser Anregung nicht folgt, sollte nicht eine siedlungsnahe Trasse dargestellt, sondern nur der Anfangs- und Endpunkt der Bedarfsmaßnahme unmittelbar verbunden und mit einer geraden Linie dargestellt werden, um eine räumliche Festlegung zu vermeiden. Die Bezirksregierung verweist auf den Bedarfsplan des Landes NRW und hält die dargestellte Führung der Trasse für sachgerecht, "da diese den aktuellsten Erkenntnisstand abbildet". Die Anregung wird daher zurückgewiesen.

Weiterhin hat die Stadt Hilden angeregt, dass in der Tabelle 3.1.2.2 des Entwurfs des Regionalplans der Hinweis auf die Fußnote "**" hinter der Stadt Hilden ersatzlos gestrichen wird. Durch die Fußnote wird festgehalten, dass in Hilden bezüglich des Bedarfs und der Entwicklungspotentiale für Wohnen ein kommunaler Flächenüberhang bestünde. Die Bezirksregierung stellt zwar fest: "Insofern passen die Ausführungen der Stadt Hilden zu der erwarteten Entwicklung im Planungszeitraum." Sie verweist aber darauf, dass eine Überprüfung der Vorausberechnung erst durch das Monitoring nach Abschluss des RPD erfolgen soll und folgt somit den Bedenken der Stadt Hilden nicht.

Die Mitglieder des Ausschusses stimmen zu, dass die Stadtverwaltung der Regionalplanungsbehörde mitteilt, dass die Stadt dieser regionalplanerischen Bewertung nicht zustimmt und somit kein Einvernehmen vorliegt. Nur zu der von den Naturschutzverbänden kritisierten Änderung der Darstellung einer Fläche im Bereich Kesselweier als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der Freiraumfunktion: Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" (BSLE) liegt das Einvernehmen der Stadt Hilden vor.

6 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

6.1 Antrag CDU-Fraktion - Bildung eines Gestaltungsbeirats

Frau Thimm stellte nachfolgenden Antrag:

Die CDU Hilden beantragt, den Tagesordnungspunkt "Bildung eines Gestaltungsbeirates" auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses zu nehmen und einen Vorschlag für die Bildung eines qualifizierten Beirates zu erarbeiten.

Begründung:

Ein Gestaltungsbeirat kann dazu beitragen, die Akzeptanz für Bauvorhaben in der Innenstadt in der Bürgerschaft, gerade bei umstrittenen Bauten, zu erhöhen. In einer dicht bebauten Kommune wie Hilden spielt neben der Größe und Nutzung eines Gebäudes auch dessen Architektur eine große Rolle. Deshalb sollte das städtische Erscheinungsbild der Zukunft mit Verantwortung und Bewusstsein entwickelt werden. Dies wird aus Sicht der CDU-Fraktion durch einen Gestaltungsbeirat gefördert.

In vielen Kommunen hat sich gezeigt, dass der Beirat ein geeignetes Instrumentarium ist, um Bauherren, Investoren und deren Architekten in der Findung optimaler Ergebnisse zu unterstützen. Die Entscheidungskompetenz der politischen Fachgremien (StEA) und der Verwaltung bleiben dabei unberührt.

6.2 Antrag CDU-Fraktion - Beleuchtung Park/Spielplatz Mozart-/Nordstraße

Frau Thimm stellte den nachfolgenden Antrag:

Die CDU-Fraktion Hilden bittet die Verwaltung, die Kosten für die Installation einer Straßenlaterne

oder ähnlichen Beleuchtung in dem Park bzw. auf dem Spielplatz zwischen den Häusern Mozartstraße 74 und der Nordstraße 17 zu ermitteln und in der nächsten Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses einen Umsetzungsvorschlag darzustellen.

Begründung:

Zwischen der Mozartstraße 74 und der Nordstraße 17 ist ein kleiner Park mit Spielplatz. Den nutzen viele Menschen als Fußweg Richtung Innenstadt bzw. auf dem Weg nach Hause. Er dient als Abkürzung zu jeder Tageszeit.

In den Wintermonaten wird diese Funktion durch die fehlende Beleuchtung zeitlich deutlich eingeschränkt. Damit die Hildener Bürgerinnen und Bürger sicheren Fußes den Park durchqueren können, wird eine entsprechende Beleuchtung dringend benötigt.

6.3 Anfrage Fraktion Allianz für Hilden - Bauplanung Quartier Schützen-/Richrather-/Uhlandstraße und Albert-Schweitzer-Weg

Herr Burchartz stellte folgende Anfrage:

Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 263 und der Sitzungsvorlage WP 14-20 SV 61/154, die u.a. die Umstellung auf ein Verfahren der Innenentwicklung nach § 13a BauGB vorschlägt, hat die Allianz für Hilden nachfolgende Fragen:

- 1. Welches Bebauungspotential für weitere Innenraumverdichtung bietet der Bebauungskomplex zwischen Schützenstraße / Richrather Straße / Uhlandstraße / Albert-Schweitzer-Weg und wie viele Quadratneter umfasst das Innenraumgebiet?
- 2. Liegen der Verwaltung schon weitere Bauvoranfragen für eine Innenentwicklung des vorgenannten Baukomplexes vor?
- 3. Ein Bebauungsplan der Innenstadtentwicklung nach § 13a BauGB ist möglich, wenn das Plangebiet kleiner als 20.000 qm ist. Sind in diese Grundfläche mehrere Bebauungspläne einzurechnen und müssen diese in einem zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden?
- 6.4 Anfrage SPD-Fraktion Grüner Pfeil Grenzstraße Ecke Walder Straße

Frau Hebestreit stellte folgende Anfrage:

Ist es möglich, den grünen Pfeil an der Ampel Grenzstraße/Ecke Walderstraße aus Richtung Haan kommend wieder zu installieren? Dieser war nach den dort stattgefundenen Bauarbeiten entfernt worden.

Die SPD-Fraktion bittet um Klärung ggf. in Absprache mit der Stadt Solingen, falls dort die Zuständigkeiten liegen.

Ende der Sitzung: 18:55 Uhr

Anabela Barata / Datum
Vorsitzende
Birgit Kamer / Datum
Schriftführer/in

Gesehen:

Birgit Alkenings / Datum

Bürgermeisterin

Rita Hoff / Datum

Beigeordnete